Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der DRV-Befreiungsantrag wird elektronisch

Ab dem 1. Januar 2023 muss jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) aufgrund einer Gesetzesänderung verpflichtend elektronisch gestellt werden. Eine Antragstellung in Papierform ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Papieranträge müssen daher bis zum 31. Dezember 2022 in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der elektronische Antrag ist ab dem 1. Januar 2023 über das zuständige Versorgungswerk zu stellen. Bei uns wird dies über das geschützte Mitgliederportal erfolgen, wo ein digitales Formular bequem durch den Antrag führt. Dazu kann der vorhandene Zugang zum Mitgliederportal genutzt werden, eine zusätzliche Registrierung ist nicht erforderlich. Der Antrag wird dann auf elektronischem Wege an die DRV Bund übermittelt und dort geprüft. Den Bescheid erhalten die Mitglieder direkt von der DRV Bund, welche ebenfalls auf elektronischem Wege das Versorgungswerk informiert. Die Information an den Arbeitgeber erfolgt zunächst weiterhin durch das Mitglied.

Sofern eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für eine Tätigkeit als Syndikussteuerberater beantragt wird, ist dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. die Bestellungsurkunde als Anlage beizufügen. Diese kann in dem digitalen Antragsformular als Datei hochgeladen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Anlage nachzureichen. Diese ist dann in der Regel direkt an die DRV Bund zu senden. Es ist daher sinnvoll, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. die Bestellungsurkunde bereits bei Antragstellung vorliegt.

Die Frist für eine Antragstellung bleibt unverändert. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wirkt gem. § 6 Abs. 4 SGB VI vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird. Eine verspätete Antragstellung führt zu einer Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung erst ab dem Eingang des Antrags beim Versorgungswerk.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.